

ZENDAS Aktuell

Sehr geehrte Damen und Herren,

die jüngste Neuigkeit zu Beginn: der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg hat nur noch alle zwei Jahre seinen Tätigkeitsbericht zu erstellen - nach 2007 also erst wieder zum Dezember 2009.

Wie immer möchten wir Sie mit unserem Newsletter auch dabei unterstützen, möglichst gar nicht in die Kritik der Aufsichtsbehörden und damit in einen Tätigkeitsbericht zu gelangen. Einen Ausschnitt der Themen, mit denen wir uns in den letzten Wochen beschäftigt haben, finden Sie nachstehend.

**Eine schöne Vorweihnachtszeit wünscht Ihnen
Ihr ZENDAS-Team**

Rechtliche Anforderungen an Teilnehmerlisten

Was meist als zusätzlicher Service für Teilnehmer und Interessenten von Fortbildungen, Seminaren und Konferenzen gedacht ist, kann dann zum Problem werden, wenn nicht einige wenige, aber grundlegende datenschutzrechtliche Aspekte berücksichtigt werden.

Zum Beispiel wenn sich ein Teilnehmer beschwert, warum seine Daten ungefragt auf der Teilnehmerliste zugänglich gemacht werden. Worauf bei der Erstellung und Weitergabe von Teilnehmerlisten zu achten ist, lesen Sie hier:

<http://www.zendas.de/themen/sekretariat/teilnehmerlisten.html>

Gesetzesänderung: Urheberrechtliche Auskunftsanspruch

Am 1.9. traten die mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums“ verbundenen Änderungen des Urhebergesetzes in Kraft. Darin wird nun in ihren Urheberrechten verletzten Personen ein Auskunftsanspruch gegen Dritte wie z.B. Provider eingeräumt.

Allerdings muss der Verletzte zuvor eine richterliche Anordnung erwirken, wenn die Auskunftserteilung nur unter Verwendung von Verkehrsdaten möglich ist (was für die Hochschulen als Provider der Regelfall sein dürfte).

<http://www.zendas.de/themen/p101UrhG/index.html>

Hinweis:
Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Sie nicht die notwendigen Berechtigungen auf dem ZENDAS Info-Server haben.

Wie bekomme ich vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:
[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Impressumspflicht – Keine Pflicht zur Angabe einer Telefonnummer

Ob in das Impressum eines Diensteanbieters eine Telefonnummer gehört, war unter den deutschen Gerichten umstritten. Nun hat der Europäische Gerichtshof entschieden. In seinem Urteil vom 16.10.2008 führt er aus, dass ein Impressum nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen muss.

Eine elektronische Anfragemaske, mit der

<http://www.zendas.de/themen/internetrecht/impressum.html>

sich der Nutzer an den Diensteanbieter wenden könne, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet, genüge in der Regel. Aber keine Regel ohne Ausnahme. Hierzu und zu den anderen Anforderungen an das Impressum finden Sie Informationen auf unserer aktualisierten Seite

Videoüberwachung

Videoüberwachung gilt gegenwärtig als einfaches und komfortables Mittel zur Beobachtung des öffentlichen und privaten Raumes. Auch öffentliche Stellen setzen vermehrt auf den Einsatz von Überwachungskameras – vorwiegend zur Verfolgung von Straftaten und zu Präventionszwecken. Doch ungeachtet der tatsächlichen Eignung gilt: nicht alles, was technisch möglich ist, ist auch rechtlich erlaubt. Denn auf die allgemeinen datenschutz-

<http://www.zendas.de/themen/videoueberwachung/>

rechtlichen Erlaubnisnormen lässt sich die Videoüberwachung nicht ohne weiteres stützen. Erst recht nicht, wenn die Aufnahmen gespeichert werden sollen. Das hat jetzt der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg in einer Stellungnahme gegenüber dem baden-württembergischen Innenministerium klargestellt. Mehr zur Videoüberwachung auf unserer Themenseite, auf der wir auch die angesprochene Stellungnahme zitieren:

Lesetipp: „Forschungsprojekt mit Jugendlichen“

Ende August hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007 heraus gegeben. Darin finden sich Ausführungen zu einem „Forschungsprojekt mit Jugendlichen“.

<http://www.zendas.de/themen/umfragen/index.html>

Einige der kritisierten Punkte, gerade in der technischen Abwicklung, sind auch diejenigen, auf die ZENDAS immer wieder hinweisen muss. Wer die knappen Ausführungen lesen möchte, findet sie verlinkt auf unserer Seite über wissenschaftliche Umfragen:

Info-Server Aktuell

Mitarbeiterdaten in Hausmitteilungen und im Intranet

In seinem jüngsten Tätigkeitsbericht befasst sich der LfD Mecklenburg-Vorpommern mit der Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten in Hausmitteilungen und im Intranet. Informationen über Abordnungen, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder Personalwechsel

dürfen demnach auch ohne Einwilligung der Betroffenen - bekanntgegeben werden, Dienstjubiläen und Geburtstagslisten dagegen nicht. Den Themenkomplex „Mitarbeiterdaten im Internet/Intranet“ nach baden-württembergischer Rechtslage behandeln wir detailliert unter:

<http://www.zendas.de/themen/internetrecht/mitarbeiterverzeichnis.html>

Impressumspflicht – Neuer Leitfaden des Bundesjustizministeriums

Das Bundesjustizministerium hat einen Leitfaden zur Impressumspflicht herausgegeben. Dieser soll darüber aufklären, wann eine Anbieterkennzeichnungspflicht besteht, warum es eine solche gibt und wie ein Impressum rechtskonform gestaltet werden muss.

Der Leitfaden ist umfassend, richtet sich jedoch primär an (gewerbetreibende) Unternehmen.

Informationen, wie ein Impressum von Hochschulen aussehen sollte und den Link zum Leitfaden finden Sie unter

<http://www.zendas.de/themen/internetrecht/impressum.html>

Dateien sicher löschen mit Eraser

Mittlerweile dürfte sich herumgesprochen haben, dass Dateien, die man mit Windows-Bordmitteln löscht, nicht wirklich gelöscht werden. Zunächst landen die gelöschten Dateien im Windows-Papierkorb.

Doch selbst das Leeren des Papierkorbs oder das Umgehen des Papierkorbs durch das direkte Löschen entfernt eine Datei nicht wirklich vollständig von der Festplatte.

Stattdessen wird die Datei nur logisch gelöscht, indem lediglich der Verweis auf die Datei aus der Datei-Zuordnungstabelle entfernt wird. Die Datei ist also physisch immer noch auf der Festplatte vorhanden und kann über spezielle Software wieder hergestellt werden. ZENDAS zeigt Ihnen jedoch, wie Sie Dateien wirklich sicher löschen können:

<http://www.zendas.de/themen/vernichtung/festplatten/eraser.html>

ZENDAS Seminare

Links zum Thema Sicherheit von Web-Anwendungen, Teil 2

Nachdem wir im ersten Teil unserer Linkliste grundlegende Literatur und Lernressourcen vorgestellt haben, ergänzen wir die Sammlung im zweiten Teil um Hilfsmittel für das Testen der Sicherheit von

Web-Anwendungen: Testmethoden und Checklisten, Testwerkzeuge sowie einige Diskussionen zur Frage, was automatisierte Scans leisten können.

<http://www.zendas.de/technik/sicherheit/webapplikationen/links.html>



© Microsoft

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle
der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <http://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters:
ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team